

## Benützung der Sportanlagen Wühre und Gringel

Letzte Anpassung am 29.08.2022, Instanz: Gesamtschulrat

### Art. 1

Die Sporthallen stehen dem Schulsport und ausserhalb der Schulzeiten auch den Vereinen als Trainings- und Wettkampfstätte zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Sportanlagen für nicht sportliche Veranstaltungen bereitgestellt werden.

Verwendungszweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Bewilligung für eine dauerhafte Benützung wird für ein Schuljahr (01.08. - 31.07.) erteilt. Aus der einmal erfolgten Zuteilung für Dauerbenützung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Belegung

<sup>2</sup> Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins in der Benützung soweit ab (weniger als 8 Personen), dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet der Schulrat über eine weitere Belegung durch diesen Verein. Dabei kann die Halle auch einem anderen Verein zugeteilt werden. Vorgängig wird die Stellungnahme des betroffenen Vereins eingeholt.

<sup>3</sup> Benützern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen des Benützungreglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

### Art. 3

Bei der Zuteilung für Dauerbelegungen der Sportanlagen wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

Dauerbelegung der Sportanlagen

- a) Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeiten Vorrang;
- b) die freien Lektionen werden an Werktagen den ortsansässigen Sportvereinen durch die Schulverwaltung auf Gesuch hin zugeteilt;
- c) soweit möglich können auch freie Gruppen und Organisationen die Anlagen benützen, wobei die Innerrhoder Vereine ein Vorrecht geniessen;
- d) die Schulverwaltung ist für die Zuteilung zuständig.

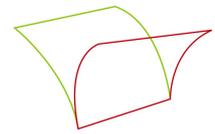
### Art. 4

<sup>1</sup> Für weitere Anlässe ist für die Belegung durch den Veranstalter vorgängig ausschliesslich eine online Reservation vorzunehmen.

Einzelbelegungen der Sportanlagen

<sup>2</sup> Der Entscheid für ausserordentliche Belegungen der Sportanlagen erfolgt in der Regel nach folgenden Grundsätzen:

- a) Vorhandene Sportanlagen-Kapazität;
- b) Bedürfnisse der Innerrhoder Sportvereine;
- c) Prioritätsliste (siehe Art. 5).



#### Art. 5

1. Schule
2. Innerrhoder Sportvereine
3. übrige Innerrhoder Vereine
4. andere

Prioritäten für  
Sportanlagen

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten dürfen nur während den zugeteilten Zeiten genutzt werden.

Benützungsdauer  
und Schliessung

<sup>2</sup> Um 22.30 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 22.45 Uhr ist die Sporthalle spätestens zu verlassen. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgeschaltet und sich niemand mehr in den Anlagen befindet.

#### Art. 7

Den Jugendlichen werden die Sporthallen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet. Ebenso haben sie die Hallen gemeinsam mit der verantwortlichen Person zu verlassen.

Benützung durch  
Jugendliche

#### Art. 8

<sup>1</sup> In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit Harz, Fett oder anderen Haftmitteln ist verboten.

Verwendung Material

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet der Handballsport. Ausschliesslich in jenen Ligen, wo der Schweizerische Handballverband Haftmittel zulässt, sind in Trainings und an den Meisterschaftsspielen Haftmittel erlaubt. Die Einhaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

<sup>3</sup> Diese Ausnahme gilt nur für die Sporthalle Wühre.

<sup>4</sup> In der Sporthalle Wühre stehen eine Ballreinigungs-Maschine, Handwasch-Stationen und Sprühbehältnisse zur Reinigung von Haftmittelrückständen zur Verfügung.

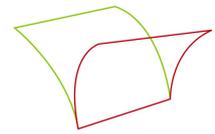
<sup>5</sup> Der Veranstalter ist verantwortlich, dass ausschliesslich das mit der Schulverwaltung abgesprochene Haftmittel in der Sporthalle Wühre eingesetzt wird; dies gilt auch für die gegnerische Mannschaft.

<sup>6</sup> Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Haftmittel sehr sparsam verwendet werden. Harz-Depots sind ausdrücklich verboten.

<sup>7</sup> Die Ballreinigungs-Maschine und die Handwasch-Stationen werden von der Schulverwaltung nach den einschlägigen Empfehlungen der Hersteller unterhalten.

<sup>8</sup> Der Veranstalter verpflichtet sich, dass

- a) alle mit Haftmitteln beschichteten Bälle nach jedem Training/Spiel gereinigt werden;
- b) alle Spieler (auch die gegnerische Mannschaft) ihre Hände vor dem Verlassen der Sporthalle reinigen.



<sup>9</sup> Haftmittel-Rückstände an Handläufen, Türfallen, Kästen, Armaturen, Spiel- und Sportgeräten, Sprossenwänden, (Hallen-) Boden usw. oder anderen Einrichtungsgegenständen sind durch die Verursacher mit dem vorgegebenen Reinigungsmittel vollständig von Haftmittlerückständen zu befreien. Die Schulverwaltung stellt Reinigungsmittel kostenfrei zur Verfügung. Muss die Reinigung durch den Hausdienst wahrgenommen werden, können die Aufwände dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

<sup>10</sup>Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung aus den Sporthallen entfernt werden. Dieses darf ausschliesslich für den Einsatz in den Sporthallen genutzt werden.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Turngeräte und Turnmaterialien sind geordnet und im richtigen Geräte- raum an dem für sie vorgesehenen Platz zu deponieren. Die Lehrperson resp. Vereinsbeauftragte Person trägt dafür die Verantwortung.

Ordnung / Geräte

<sup>2</sup> Die Lehrperson oder vereinsbeauftragte Person ist berechtigt, Personen aus dem Hallenkomplex zu weisen, die den Unterricht oder das Training stören.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Für die Führung eines Restaurationsbetriebes auf der Sportanlage Wühre ist grundsätzlich eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirkrates Appenzell und für die Sportanlage Gringel eine Bewilligung der Schulverwaltung und des Bezirkrates Schwende-Rüte erforderlich.

Restauration

<sup>2</sup> Für den Betrieb der Vereinswirtschaft sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- a) Pro Anlass ist jeweils eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche den Betrieb überwacht. Zudem muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen;
- b) ebenfalls pro Anlass muss ein Jugendbeauftragter bestimmt werden, welcher die Jugendschutzbestimmungen (Zutrittsberechtigung, Alkoholausschank, Drogenkonsum usw.) überwacht;
- c) die verantwortliche Person muss das Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen und darauf achten, dass diese eingehalten werden;
- d) bei Grill- und Frittierstationen muss der Boden mit einer hierfür vorgesehenen Platte, welche durch den Hauswart zur Verfügung gestellt wird, vor Verunreinigung geschützt werden.

<sup>3</sup> Veranstaltungen in den Sportanlagen Wühre und Gringel sollen das ortsansässige Gastgewerbe nicht konkurrenzieren. Der Gymnastikraum der Sporthalle Wühre steht daher grundsätzlich nicht für Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen, Funktionärsessen usw. zur Verfügung.

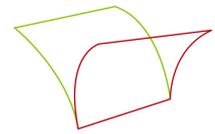
<sup>4</sup> In den Turnhallen dürfen keine Getränke und Nahrungsmittel konsumiert werden. Der zuständige Hauswart kann einzelne Ausnahmen genehmigen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Das entsprechende Reglement über die Gebührenordnung gilt als integrativer Bestandteil dieses Benützungsreglements.

Gebühren

<sup>2</sup> Die Gebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.



schulgemeinde appenzell

In Kraft gesetzt 01.09.2022

Appenzell, 29.08.2022

Daniel Brülisauer  
Schulratspräsident

Patrick Bacher  
Leiter Schulverwaltung